

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 17/ 0054

Sachbearbeiter: Herr Hilgert

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ausschuss für Bauangelegenheiten, Liegenschaften und Verkehr	öffentlich	
Stadtrat Nassau	öffentlich	

**Parkraumbewirtschaftung;
Parkdauer auf öffentlichen Flächen****Sachverhalt:**

Grundsätzlich ist das Halten und Parken überall am rechten Fahrbahnrand erlaubt, solange der übrige Verkehr nicht „geschädigt“, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird (§ 1 Abs. 2, § 12 Abs. 4 StVO – Straßenverkehrsordnung).

Die Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Nassau – vor allem im Stadtkern – werden fast ausschließlich (nicht hierunter fallen u. a. die Parkplätze vor dem Freibad Nassau, auf dem oberen Parkdeck am Kulturhaus sowie im Bereich der Tennisplätze/Zufahrt über die Straße „Zum Woog“) durch eine Beschränkung der Höchstparkdauer mittels Parkscheibe bewirtschaftet.

Mit Hilfe der Verpflichtung zum Parken mit Parkscheibe wurden in der Vergangenheit einige Parkplätze u. a. in der Freiherr-vom-Stein-Straße, der Gerhart-Hauptmann-Straße, der Grabenstraße, der Lahnstraße, der Kettenbrückstraße, der Amtsstraße inklusive Amtsplatz, der Emser Straße inklusive dem Marktplatz, der Schlossstraße, der Römerstraße, der Oranienstraße inklusive dem Oranienplatz, der Straße „Am grauen Turm“ inklusive dem Pontchateau-Platz, der Straße „Obertal“ und der „unteren“ Bahnhofstraße sowie Teilbereich der Tiefgarage des Parkdecks am Kulturhaus entsprechend für den ruhenden Verkehr zeitlich befristet ausgewiesen.

Hierbei ist festzustellen, dass keine einheitliche Höchstparkdauer in den vorgenannten innerstädtischen Verkehrsbereichen vorhanden ist. So sind Höchstparkzeiten von 30 Minuten (Schlossstraße) über 1 Stunde bis hin zu 2 Stunden von montags bis freitags (7-18 Uhr) sowie samstags (7-13 Uhr) und einmal sogar „1 Stunde werktags“ (im Bereich der zwei Parkplätze auf Höhe der Einmündung „Amtsstraße/Obertal“) vorzufinden.

Es wird daher von Seiten der Verwaltung, nach vorheriger Rücksprache mit Vertretern der Stadt Nassau, eine einheitliche Festlegung der Höchstparkdauer von beispielsweise 2 Stunden im wöchentlichen Zeitfenster

montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr
und
samstags von 8 Uhr bis 14 Uhr

für den Bereich der oben aufgeführten innerörtlichen Straßen und Plätzen empfohlen.

Ebenso empfiehlt es sich, den öffentlichen Parkplatz auf dem Parkdeck am Kulturhaus der Stadt Nassau in die Parkraumbewirtschaftung (Parkscheibensymbol 2 Stunden im Zeitfenster mo.-do. 8-18 h und sa. 8-14 h ausschließlich Personenkraftwagen) künftig mit einzubinden.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, dass zusätzlich der Parkplatz vor der Grillhütte am Bauernhäuschen täglich im Zeitfenster von 8 Uhr bis 18 Uhr mit einer maximalen Höchstparkdauer von beispielsweise 4 Stunden mit Auslegung der Parkscheibe und nur für Personenkraftwagen ausgewiesen wird. Die höhere Höchstparkdauer von 4 Stunden und die Ausweitung auf tägliches Auslegen der Parkscheibe ist damit begründet, dass hier vor allem Spaziergänger und Wanderer aber auch Benutzer der Grillhütte ihre Fahrzeuge zum längeren Verweilen abstellen.

Sowohl der Schwimmbadparkplatz als auch der Parkplatz am Tennisplatz (Zufahrt über die Straße „Zum Woog“) sollte weiterhin ausschließlich nur zum Parken für Personenkraftwagen jedoch ohne Zeitbeschränkung der Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Nach § 45 Abs. 1b Satz 2 StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden Maßnahmen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Kommune an.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Nassau erteilt das Einvernehmen, dass die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

- 1. die Höchstparkdauer in bereits ausgewiesenen innerstädtischen Verkehrsbereichen beim Parken mit Parkscheibe einheitlich auf 2 Stunden (alternativ __ Stunden),**
- 2. das Zeitfenster an den Wochentagen montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr (alternativ von __ Uhr bis __ Uhr) und an Samstagen von 8 Uhr bis 14 Uhr (alternativ von __ Uhr bis __ Uhr)**

ausweist und

- 3. den öffentlichen Parkplatz auf dem Parkdeck am Kulturhaus der Stadt Nassau in die Parkraumbewirtschaftung (Parkscheibensymbol 2 Stunden im Zeitfenster mo.-do. 8-18 h und sa. 8-14 h ausschließlich Personenkraftwagen)**

sowie

4. den öffentlichen Parkplatz vor der Grillhütte am Bauernhäuschen täglich von 8 Uhr bis 18 Uhr mit einer maximalen Höchstparkdauer von 4 Stunden (alternativ __ Stunden) unter Auslegung der Parkscheibe und nur für Personenkraftwagen

straßenverkehrsbehördlich anordnet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister